

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Leistungen bei Umzügen, Einlagerungen und Transporten:

Der Möbelspediteur erbringt seine Verpflichtung mit größter Sorgfalt unter der Wahrung des Interesses des Auftraggebers gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes.

Vor Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber erfolgt eine kostenlose Besichtigung vor Ort. Es wird eine Inventarliste gemeinsam mit dem Auftraggeber erstellt. Diese ist Grundlage des Angebotes, welches dem Auftraggeber zeitnah zugestellt wird. Inventarliste und Angebot sind durch den Auftraggeber auf Vollständigkeit zu prüfen.

Erweitert oder verringert der Auftraggeber die in diesen Dokumenten angegebenen Dienstleistungen, hat er dies in Schriftform dem Möbelspediteur mindestens zwei Wochen vor Auftragsausführung mitzuteilen und es wird ein neues Angebot erstellt.

Erweitert der Auftraggeber ohne vorherige Dokumentierung und erneute Angebotserstellung seine Dienstleistung nicht fristgerecht, hat er diesen Mehraufwand entsprechend zu vergüten. Der Möbelspediteur ist nicht verpflichtet, diese Arbeiten noch am gleichen Tag durchzuführen.

Bei geringfügigen Transporten oder Aufträgen, also weniger als 5 m³ oder bei Aufträgen, bei denen keine Besichtigung möglich ist, können Auftraggeber auch die Daten zur Erstellung eines Angebotes per Mail zusenden. Diese müssen enthalten: eine detaillierte Aufstellung mit Angabe der Anzahl und Maße des zu transportierenden Umzugsgutes, Auskunft über Montagearbeiten, Abhol- und Zieladresse. Ein detailliertes Angebot ist in diesem Fall nicht möglich und die Kosten werden nach tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der Frachtvertrag ist dann gültig, wenn der Auftraggeber die AGB schriftlich akzeptiert, das Angebot bestätigt, die Anzahlung geleistet hat und eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt wurde.

2. Elektro-, Gas-, Dübel-, Wasser- und sonstige Installationsarbeiten:

Das Personal des Möbelspediteurs ist nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel-, Wasser- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt. Sollten Leistungen in dieser Art vereinbart sein, ist der Auftraggeber verpflichtet, berechnete Fachleute zur Endabnahme hinzuzuziehen und eine Abnahme zeitnah vornehmen zu lassen.

3. Haftung bei Schäden:

Der Möbelspediteur haftet für Schäden, die durch sein Personal durch nicht sachgemäße Verpackung und Unterbringung im LKW oder Hänger, Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen. Die Versicherung deckt nur die gesetzlich vorgeschriebene Höhe von 620,- Euro pro m³ ab. Zusatzversicherungen für Zeit-, Neu- und Wiederbeschaffungswert sind möglich (siehe 5.). Vor Beginn der Umzugsarbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, alle bekannten Vorschäden am Umzugsgut, der Beladestelle und der Entladestelle dem Umzugsleiter mitzuteilen und dies schriftlich in einem Vorschadensprotokoll mit dem Umzugsleiter festzuhalten. Schäden, die während der Arbeiten entstehen, bzw. Vorschäden, die während der Arbeiten entdeckt werden, sind dem Auftraggeber umgehend durch den Umzugsleiter mitzuteilen und schriftlich zu fixieren. Schäden, die dem Auftraggeber erst im Nachhinein auffallen und nachweislich durch das Personal des Möbelspediteurs verursacht wurden, müssen bis zum nächsten Tag nach Beendigung der Arbeiten schriftlich und mit Foto dem Möbelspediteur gemeldet werden. Nicht ersichtliche Schäden müssen bis spätestens 14 Tage nach Abschluss des Auftrages schriftlich dokumentiert und gemeldet werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, insofern er seine Umzugsgüter eigenständig verpackt, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten, wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- oder Hi-Fi Geräten, sowie EDV-Anlagen oder Geschirr fachgerecht für den Transport zu sichern. Zu einer Überprüfung der Transportsicherung bei Eigenverpackung durch den Auftraggeber ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet. Daher können keine Schadensansprüche geltend gemacht werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Beendigung der Arbeiten und bevor das Umzugspersonal die Baustelle verlässt, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wurden. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, besteht kein zusätzlicher Forderungsanspruch an den Möbelspediteur. Der Auftraggeber ist nicht befugt, dem Personal des Möbelspediteurs Anweisungen zur Abwicklung des Umzuges oder Transportes zu geben.



4. Gefahrgüter:

Der Möbelspediteur transportiert keine Gefahrgüter und lagert diese auch nicht ein.

Zu einer Kontrolle des Einlagerungs- und Umzugsgutes, welches vom Auftraggeber selbst verpackt wurde, ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.

Gefahrgüter sind: Substanzen die giftig, strahlend, ätzend, stinkend, explosionsgefährdend, feuergefährlich oder Säuren sind, sowie Waffen und Munition.

Sollte es bei einem Umzug, Transport oder Einlagerung zu Schäden an Personen, Umwelt, Fahrzeugen, Einlagerungsgut anderer Kunden oder Gebäuden durch Verpackung von Gefahrgütern seitens des Auftraggebers kommen, haftet dieser für sämtliche Schäden.

5. Zusatzversicherung bei Transporten:

Antiquitäten und andere wertvolle Gegenstände, wie Schmuck, Bilder, hochwertige Möbel, usw. die im Wert den Versicherungsschutz des Möbelspediteurs überschreiten, müssen durch den Kunden über eine Zusatzversicherung abgesichert oder eigenständig transportiert werden. Zusatzversicherungen für Zeit-, Neu- und Wiederbeschaffungswert sind möglich. Der Versicherer benötigt hierfür vom Auftraggeber eine detaillierte Aufstellung des Umzugsgutes mit Wertangabe.

6. Beiladungstransport:

Der Umzug kann auch als Beiladungstransport durchgeführt werden. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

7. Beauftragung Dritter:

Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer mit der Durchführung des Umzugs oder Transports unter Gewährleistung der gesetzlichen Bestimmungen des in Deutschland geltenden Arbeitsetches beauftragen.

8. Trinkgelder:

Trinkgelder werden nicht auf den Rechnungsbetrag angerechnet.

9. Vergütung für Transporte und Lagerungen:

Die Anzahlung für einen Auftrag ist zwei Wochen vor Arbeitsantritt in Höhe des im Angebots genannten Prozentsatzes fällig. Der Auftraggeber erhält, nach schriftlicher Auftragsbestätigung, eine Teilrechnung. Diese Anzahlung wird nach Abschluss der Arbeiten auf den Endbetrag angerechnet.

Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht in der im Angebot gesetzten Frist nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, den Umzug nicht anzutreten und die Kosten in Höhe des im Angebots ermittelten Betrages in Rechnung zu stellen.

Bei Nichtbegleichung der Endabrechnung gilt das übliche Mahnwesen bis hin zu rechtlichen Schritten.

Bei Nichtbezahlung der Lagerrechnung, kann der Möbelspediteur das Einlagerungsgut zurückbehalten und eine Pfandverwertung nach den gesetzlichen Vorschriften durchführen.

Wurde schriftlich eine Barzahlung vereinbart, hat der Auftraggeber die Anzahlung vor Beginn der Arbeiten gegen Quittung zu entrichten. Der Restbetrag ist nach Beendigung der Arbeit an den Umzugsleiter gegen Quittung zu entrichten. Eine Endabrechnung wird zugestellt.

10. Stornierung und Verschiebung:

Bei einem Umzug oder Transport handelt es sich um eine Dienstleistung.

Bei Stornierung oder Verschiebung eines Termins durch den Auftraggeber hat dieser folgende Beträge zu entrichten:

- bis zehn Werktage vor Umzugstermin 30% der Angebotssumme, danach 50% der Angebotssumme
- zwei Werktage vor Umzugstermin 80% der Angebotssumme
- am Tag des Umzugstermin 100% der Angebotssumme

11. Transporte ins Ausland:

Bei Transporten ins Ausland hat der Auftraggeber die gesetzlichen Ausfuhrbestimmungen zu beachten. Auslagen in ausländischer Währung werden nach dem am Zahlungstag festgestellten Wechselkurs abgerechnet.

12. Datenschutz:

Der Möbelspediteur verpflichtet sich, Kundendaten an keine Personen oder Firmen weiterzugeben, insofern diese nicht für die Auftragsbefreiung notwendig sind.

Daten des Auftraggebers werden sowohl in der Schriftform, PC oder Smartphones gelöscht und sachgerecht vernichtet, insofern keine Rechtsansprüche oder steuer- und handelsrechtliche Vorschriften mehr bestehen.

13. Einlagerungen:

Die Einlagerung erfolgt in geeigneten betriebseigenen Lagerräumen oder Containern.

Der Lagervertrag kommt zustande, sobald das Lagervolumen ermittelt und das Lagerverzeichnis erstellt und vom Auftraggeber unterschrieben wurde.

Lagert der Lagerhalter bei einem fremden Lagerhalter ein, so hat er dessen Namen und den Lagerort dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

Für jede Einlagerung wird vom Möbelspediteur ein Einlagerungsverzeichnis erstellt, welches vom Kunden zu unterschreiben ist und diesem nach Erstellung in Kopie ausgehändigt wird.

Dieses beinhaltet eine Inventarliste und eine Beschreibung des Zustandes des Einlagerungsgutes.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliche Adressänderung dem Lagerhalter unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Er kann sich nicht auf den fehlenden Zugang von Mitteilungen berufen, die der Lagerhalter an die letzte bekannte Anschrift versandt hat.

Dem Auftraggeber wird eine monatliche Rechnung zugestellt, die innerhalb von 7 Werktagen nach Rechnungszustellung zu überweisen ist.

Eine Kündigung des Lagervertrages ist von beiden Seiten innerhalb von 4 Wochen möglich. Dies bedarf der Schriftform.

Während der Dauer der Einlagerung ist der Auftraggeber berechtigt, nach Absprache mit dem Lagerhalter und in seiner Begleitung das Lager zu betreten. Das Lagerverzeichnis und der Lagervertrag sind vorzulegen.

Beauftragt der Auftraggeber eine andere Person, hat diese eine vom Auftraggeber unterschriebene Vollmacht vorzulegen, die die Befugnisse genau definiert.

Bei teilweiser Auslagerung durch den Auftraggeber wird die Lagerrechnung und das Lagerverzeichnis angeglichen. Dies bedarf der Schriftform.

14. Gerichtsstand:

Für Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht, in dem sich die Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, zuständig, auch wenn der Auftraggeber seinen Aufenthaltsort oder Wohnsitz ins Ausland verlegt hat.

Hiermit bestätige ich die AGB:

Datum/Ort

Unterschrift Auftraggeber